



Weisung 4/2009 der ECom

Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung

13. Juli 2009

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) müssen die Netzbetreiber ab 1. Januar 2009 für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung stellen. Insbesondere sind die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen, die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sowie, falls Endverbraucher beliefert werden, die gelieferte Elektrizität auf der Rechnung gesondert ausweisen. Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absatz 3 StromVG, Artikel 12 Absatz 2 StromVG, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d StromVG, Artikel 18 Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71), Artikel 3j Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 5 Energieverordnung (EnV; SR 730.01).

2. Minimale Anforderungen an die Rechnungsstellung

Die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Vergleichbarkeit ist nur gewährleistet, wenn die einzelnen Kostenelemente in übersichtlicher und für den Endverbraucher verständlicher Weise aufgeführt werden. Aus diesem Grund sind die folgenden minimalen Anforderungen an die Rechnungsstellung zu beachten:

A. Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen)		
Grundtarif Netznutzung (falls vorhanden)	in CHF/Monat	Total CHF
Leistungstarif Netznutzung (falls vorhanden)	in CHF/kW	Total CHF
Arbeitstarif Netznutzung	in Rp./kWh	Total CHF
B. Energielieferung		
Grundtarif Energie (falls vorhanden)	in CHF/Monat	Total CHF
Leistungstarif Energie (falls vorhanden)	in CHF/kW	Total CHF
Arbeitstarif Energie	in Rp./kWh	Total CHF
C. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	in Rp./kWh	Total CHF
D. Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (Kostendeckende Einspeisevergütung KEV)	in Rp./kWh	Total CHF

Bitte beachten Sie zudem die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung gemäss Energiegesetz und -verordnung. Informationen dazu finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Energie unter <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00614/index.html?lang=de>.